



## **Faire Teilhabechancen für die Klientel der stationären Jugendhilfe**

In den stationären Wohnformen der Berliner Jugendhilfe werden Kinder und Jugendliche (§ 34 SGB VIII), junge Volljährige (§ 34 i. V. m. § 41 SGB VIII) sowie alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern (§19 SGB VIII) betreut, um den Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu finden.

Sie erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt (Jugendhilfeunterhalt oder Taschengelder) über das zuständige Jugendamt (§ 39 SGB VIII). Hierbei sind sie allerdings in vielen Einzelpunkten finanziell schlechter gestellt gegenüber Menschen, die sich im Transferleistungsbezug gem. SGB II befinden.

Die Transferleistungsansprüche gem. SGB II bilden aus unserer Sicht ohnehin kaum ausreichende Mindeststandards ab. Diese Standards im Falle junger Menschen noch zu unterschreiten, behindert eklatant die Teilhabechancen dieser jungen Menschen.

Die *Fachgruppe Berliner Hilfen zur Erziehung der QSD* möchte mit diesem Positionspapier auf die einzelnen Punkte aufmerksam machen und sich für entsprechende Veränderungen zugunsten der Klient\*innen in der stationären Jugendhilfe einsetzen.

### **Berlin-Pass / BuT**

Klient\*innen der stationären Jugendhilfe, die Jugendhilfeunterhalt oder Taschengeldleistungen erhalten, haben keinen Anspruch auf den Berlin-Pass oder den Berlin-Pass-BuT. Sie können keine der dort geregelten Vergünstigungen nutzen. Die Pässe ermöglichen Vergünstigungen für Familien mit geringem Einkommen bei Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeitangeboten, so dass eine Teilhabe im sozialen und kulturellen Leben erleichtert wird. Anspruchsberechtigte sind u.a. Empfänger\*innen von ALG-2-Leistungen.

Obwohl gemäß Nebenkostenkatalog in den Entgelten ein Betrag für Freizeitaktivitäten in Höhe von rd. 26 € enthalten ist, ergibt sich eine Schlechterstellung für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen. Der Berliner Senat sieht durch die Zahlung des Jugendhilfeunterhaltes oder des Taschengeldes analog der Regelsätze gem. § 35 Abs. 2 SGB XII alle Bildungs- und Teilhabebedarfe gedeckt. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass ein Haushaltsvorstand, der den vollen Regelsatz ALG-2 bezieht, Vergünstigungen durch den Berlin-Pass, Kinder und Jugendliche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft die Vergünstigungen des Berlin-Passes-BuT in Anspruch nehmen können.

Vorschlag: Gewährung der Vergünstigungen für Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeitangebote durch den Besitz des Berlin-Passes oder des Berlin-Passes-BuT auch für Klient\*innen der stationären Jugendhilfe, die Jugendhilfeunterhalt oder Taschengeld erhalten.

## **Fahrgelder für Empfänger\*innen von Jugendhilfeunterhalt**

Eine bemerkenswerte Schlechterstellung für Klient\*innen der stationären Jugendhilfe, die Jugendhilfeunterhalt erhalten und aus verschiedenen Gründen nicht zur Schule gehen, ergibt sich im Bereich der BVG-Monatskarten.

Diese Klient\*innen bekommen zwar weiterhin einen Zuschuss in Höhe von 0,72 Euro pro Tag, der in den Entgelten der freien Träger enthalten ist und an die Jugendlichen weitergereicht wird. Nur wenn der Träger wenige Klient\*innen ohne Schulstruktur betreut, kann er durch Umverteilung dieser Summe auch für sie ein Monatsticket gewährleisten.

Im Vergleich liegt der Preis für die Monatskarte für diese Klient\*innen in Höhe von 81,00 Euro jedoch deutlich über dem Ticketpreis für ALG-2-Empfänger\*innen im Besitz des Berlin-Passes in Höhe von 27,50 Euro. Auch für Auszubildende, die sich in der stationären Jugendhilfe befinden und 57,00 Euro für ein Ausbildungsticket bezahlen, entsteht hier eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber ALG-2-Empfänger\*innen.

Die Klient\*innen, die Jugendhilfeunterhalt bekommen, müssten die Differenz folgerichtig aus den eigenen finanziellen Ressourcen tragen, um eine BVG-Monatskarte zu bekommen. Bei Klient\*innen ohne Schulstruktur würde dies eine Schlechterstellung gegenüber ALG-2-Empfänger\*innen in Höhe von 382,80 Euro im Jahr, für Klient\*innen in Ausbildung eine Schlechterstellung von 94,80 Euro im Jahr ausmachen.

Die Senatsverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Haltung, dass nur diejenigen jungen Menschen eine Monatskarte benötigen, die regelmäßig zur Schule oder Ausbildung gelangen müssen. Ein fehlendes BVG-Ticket bedeutet jedoch für die jungen Menschen, die sich aus unterschiedlichen Gründen weder in Schule noch Ausbildung befinden, eine deutliche Einschränkung der Teilhabe in der Gesellschaft. Häufig führt das Fehlen einer Monatskarte zusätzlich zur Beförderungerschleichung und somit zu einer strukturellen Kriminalisierung. Durch nicht zahlbare Bußgelder im Rahmen des Jugendhilfeunterhaltes kommt es zu einer vorhersehbaren Überschuldung, in der Folge zu gerichtlichen Verfahren und Schufa-Einträgen. All dies beeinflusst maßgeblich den Hilfeverlauf, u.a. durch die erschwerte Wohnungssuche und erschwerten Abschluss von Versicherungs- und Energieverträgen.

Vorschlag: Erweiterung der Zielgruppe des Berlin-Passes-BuT für Kinder, Jugendliche (§ 34 SGB VIII) und junge Volljährige (§ 34 i. V. m. § 41 SGB VIII) sowie alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII).

## **Schulessen**

Die gute Nachricht ist, dass das Schulessen ab dem Schuljahr 2019/20 für Schüler\*innen bis zur 6. Klasse grundsätzlich frei ist. Für Kinder und Jugendliche von Empfänger\*innen von ALG-2-Leistungen in Verbindung mit dem Berlinpass-BuT ist seit dem 01.08.2019 das Mittagessen auch in der Schule ab Klasse 7, in der Kita und der Kindertagesstätte frei.

Für stationär betreute Klient\*innen, die Jugendhilfeunterhalt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung erhalten, gibt es jedoch ab der 7. Klasse eine nennenswerte Schlechterstellung. Diese jungen Menschen müssen das Schulessen in Höhe von 3,25 Euro (ca. 65,00 Euro/Monat) aus dem Jugendhilfeunterhalt in eigener Verantwortung zahlen. Es ist davon auszugehen, dass für das Schulessen häufig kein Geld mehr übrig ist und sich Jugendliche somit kein Mittagessen in der Schule leisten können. Wir sind der Meinung, dass ein gesundes Mittagessen für alle Schüler\*innen eine absolute Selbstverständlichkeit sein sollte.

Vorschlag: Kostenfreies Mittagsangebot für Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe ab der 7. Klasse.

## **Bereich Wohnen, Mietkaution**

Leistungsberechtigte gemäß dem SGB II und SGB XII haben innerhalb ihres Leistungsbezuges Anspruch auf angemessene Wohnraumbeschaffungskosten. Hierzu zählen insbesondere Umzugskosten und Mietkautionen.

Bezieher\*innen von Jugendhilfeunterhalt erhalten keine Kaution auf Darlehensbasis oder gar Umzugskosten durch den Jugendhilfeträger. Wenn nach mühseliger Suche ein Wohnungsangebot für eine Wohnung im Hauptmietvertrag vorliegt, können Empfänger\*innen von Jugendhilfeunterhalt eine Prüfung auf Angemessenheit des Mietpreises beim zuständigen Jobcenter vornehmen. Die Angemessenheitsprüfung gibt dem Vermieter jedoch keine Gewährleistung der tatsächlichen Übernahme der Kosten der Unterkunft, da grundsätzlich noch kein Leistungsbezug hergestellt ist. Die sichere Übernahme und regelmäßige Zahlung der Miete können unsere Klient\*innen erst nach positiver Bescheidung des gesamten ALG-2-Antrages und der darin enthaltenen Übernahme der Kosten der Unterkunft gegenüber dem Vermieter nachweisen. Die Überwindung dieser bürokratischen Hürde kostet Zeit und kann dazu führen, dass eine angebotene Wohnung anderweitig vermietet wird.

Empfänger\*innen von Jugendhilfeunterhalt sind damit den Leistungsberechtigten gem. SGB II und XII gegenüber schlechter gestellt und haben auf dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt aufgrund der beschriebenen bürokratischen Anforderungen zusätzliche Schwierigkeiten, am Ende der Jugendhilfe eigenen Wohnraum zu finden.

Vorschlag: Übernahme von Mietkautionen auf Darlehensbasis und Übernahme von Umzugskosten für Klient\*innen der stationären Jugendhilfe. Schnellere Angemessenheitsprüfung und schnellere rechtssichere Zusage der Kosten der Unterkunft.

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass für die Wohnungssuche von Klient\*innen der Jugendhilfe auch ein Instrument analog zum Geschützten Marktsegment fehlt.

## **Bekleidungs- und Taschengeldempfänger\*innen**

Für Leistungsempfänger\*innen gem. SGB II und XII wird ein Mischindex zur jährlichen Anpassung der Regelsätze ermittelt. Diese bilden ebenfalls die Anpassung von u.a. Bekleidungs-, Hygiene-, Schulmittel-, Essensgeld- und Ticketpauschalen ab. Die letzte Erhöhung für Empfänger\*innen von Taschengeld erfolgte in diesem Zusammenhang lt. Nebenkostenkatalog des BRV Jug zum 04.09.2008. Anpassungen und Erhöhungen sind somit in diesem Bereich im Verhältnis zu den Leistungen gem. SGB II und XII zum Stillstand gekommen.

Das monatliche Bekleidungsgeld für junge Taschengeldempfänger\*innen ab dem 15. Lebensjahr beträgt seit mindestens 15 Jahren genau 38,86 Euro im Monat, ohne zwischenzeitliche Erhöhungen. Für Jugendliche, die sich in einer Wachstumsphase befinden, ist dies extrem ungünstig.

Nennenswert ist in diesem Zusammenhang, dass eine Überarbeitung des BRV Jug ab 2020 geplant ist. Es bleibt zu hoffen, dass dann eine jährliche analoge Anpassung bei der Kalkulation berücksichtigt wird.

Vorschlag: Jährliche Erhöhung der Pauschalen analog zu Leistungsempfänger\*innen gemäß SGB II bei Bekleidungs-, Hygiene-, Schulmittel-, Essensgeld- und Ticketpauschalen; keine Nutzung eines Mischindex zur Ermittlung von Anpassungen; Berücksichtigung der Inflationsrate.

## **Bereich Gesundheit**

Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden ab dem 13. Lebensjahr nicht von den Krankenkassen übernommen. Bei der Kalkulation der Taschengelder sind keine Kosten für Medikamente oder für die Zuzahlung von Medikamenten enthalten. Hauptsächlich handelt es sich hier um notwendige Arzneimittel wie Hustensäfte, Nasensprays und andere Erkältungsmittel. Leider verweigern auch immer wieder Berliner Jugendämter die Kostenübernahme. Es wird darauf verwiesen, die jungen Menschen sollten sich dann z.B. Antibiotika statt pflanzlicher Medikamente verschreiben lassen, damit die Krankenkasse die Kosten trägt. Alle nicht verschreibungspflichtigen Medikamente sollen die jungen Menschen von ihrem Taschengeld finanzieren, was oft zur Folge hat, dass gar keine Medikamente gekauft bzw. eingenommen werden.

Die Umsetzung des Hilfeplanziels „Erlernen eigenverantwortlicher Gesundheitsfürsorge“ ist so nicht möglich.

Vorschlag: Kostenfreier Zugang zu von Ärzten verordneten, nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten für Taschengeldempfänger\*innen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen und Vorschlägen zu einer lösungsorientierten Diskussion und zu einer Erhöhung der Teilhabechancen für die Klient\*innen der stationären Jugendhilfe beizutragen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Stand: Berlin, den 28.01.2020

*Für die Fachgruppe Berliner Hilfen zur Erziehung der QSD*

Ingo Bullermann (Neue Chance gGmbH)

Sonja Buchsteiner (Universal-Stiftung Helmut Ziegner)